



**Auto & Frei Kaskoversicherung** Tarif

Pkw, Kombi, Kleinbus und Lkw bis 3,5 t Gesamtgewicht ohne besondere Verwendung

- Kompakt**  **Optimal**  **Premium**  **GAP-Deckung** (+10% / +5% bei UNIQA Leasing)  **Toppaket** (+5%)  **Neuwagenschutz** (+13,75%)  **Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs** auf außereuropäische Mittelmeeranrainerstaaten, (+5%)

}  X  % für   
 Listenpreis Sonderausstattung Tarifierungsgrundlage Jahresbruttoprämie Kaskostufe  
 ohne Umreihung (+12%)  5% Treuebonus  % 2021er-NL  
 Gebrauchtwagen älter als 1 Jahr (+5%)  % Risikonachlass  % Kundennachlass

Vorrückung:  nein  ja Vorversicherung/Polizzen-Nr.  /

Selbstbeteiligung  Standard-SB EUR 350,-  halbe SB EUR 175,- + 40%  
 Unfall-SB EUR 750,- für Premium -25% (mit Standard-SB oder genereller SB kombinierbar)  
 generelle SB EUR 350,- -12,28%

**Krafträder und übrige Kfz**

**Kompakt**  +  =    % 2021er-NL (nur für Krafträder)  
 **Premium** Listenpreis Sonderausstattung Tarifierungsgrundlage  
 Wert von Aufbau und Ausrüstung im Listenpreis  ja  nein

**Aufbau und Ausrüstung bei LKW mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t**

Fahrgestell mit Fahrerhaus ohne Aufbau  Rungen  Ladekran  Allrad  
 Pritsche/Ladebrücke ohne Verdeck  Kasten/Koffer  Schlaf-/Doppelkabine  Ladebordwand  
 Pritsche/Ladebrücke mit Verdeck  Kipper/Muldenkipper  Vorschaltgetriebe  Kühlaufbauten  
 Tankaufbauten  
 Sonstiges

Selbstbeteiligung:  5% der Versicherungsleistung mindestens EUR  für Unfallschaden mind. EUR  für alle anderen Schäden mit SB

**Fahrzeugzustand**

fabriksneu/Tageszulassung  gebraucht ohne Vorschaden  gebraucht mit repariertem Vorschaden  gebraucht mit unrepariertem Vorschaden

**Wechselkennzeichen**  100%  50%  66,6% **Kein Ersatz der MwSt. im Schadenfall**  nein  ja  
 Listenpreis  inkl. MwSt.  exkl. MwSt. Listenpreis  inkl. MwSt.  exkl. MwSt.

Vinkulierung zugunsten  Vinkulargläubiger  Garagenrisiko  Code Vink.

**Auto & Frei Unfallversicherung** Tarif

**Lenkerschutz** **Platzsystem progressiv** **Versicherte Plätze:** Anzahl   
 Versicherungssummen **Tod** **Dauerfolgen**  
 **Kompakt** EUR 15.000,- EUR 35.000,-  
 **Optimal** EUR 30.000,- EUR 70.000,-  % Kundennachlass  
 **Premium** EUR 50.000,- EUR 100.000,-

**Recht & Vertreten Versicherung**

Sonstige Rechtsschutz-Produkte Versicherungssumme  
 bis JJJJ/MM/TT  Vorpolizze

**Besondere Hinweise**

**Jahresbruttoprämie**

Bei unterjähriger Zahlung ohne Einzugsermächtigung bitte 3 % Zuschlag (halbjährlich) bzw. 5 % Zuschlag (vierteljährlich) berücksichtigen!

**Gesamtjahresbruttoprämie**

EUR   
 Rundungsdifferenz vorbehalten!

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. An diesen Antrag bleibe ich 6 Wochen gebunden. Eine Kopie des Antrages habe ich erhalten. Durch meine Unterschrift mache ich die angeführten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrages und erkenne diese an.

**Datenschutz:**

Daten sind bei UNIQA gut aufgehoben! UNIQA achtet darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Über den Umgang mit Daten informieren im Detail die dem Antrag beigelegten Datenschutzhinweise, die auch auf [datenschutz.uniqagroup.com](http://datenschutz.uniqagroup.com) zu finden sind.

Ich nehme mit meiner Unterschrift die Datenschutzhinweise zur Kenntnis und als Versicherungsnehmer informiere ich zusätzlich sämtliche auf diesem Antrag angeführten Personen (Bezugsberechtigte, Prämienzahler oder versicherte Personen), die den Antrag nicht mitunterschreiben, über die Inhalte der Datenschutzhinweise.

**Belehrung über das Rücktrittsrecht**

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Unterschrift Berater

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

**SEPA Lastschrift-Mandat (Ermächtigung zum Einzug der Forderungen durch SEPA-Lastschriften)**

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem genannten Zahlungsempfänger auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und genaue Anschrift des/der Zahlungspflichtigen

IBAN des/der Zahlungspflichtigen

bei (genaue Bezeichnung der Kreditunternehmung)

BIC

Zahlungen wegen (Verpflichtungsgrund – gilt nicht gegenüber den durchführenden Banken)

**Zahlungsempfänger:**  
**UNIQA Österreich Versicherungen AG**  
**Creditor-ID: AT10UAT0000001017**  
**Untere Donaustraße 21, 1029 Wien**

Ort, Datum

**Unterschrift(en) des/der  
Kontozeichnungsberechtigten**

## Weitere Erklärungen und Hinweise

### **Zusatzvereinbarungen über den Prämiennachlass bei Anspruchsvorzicht (Variante A) für PKW/Kombi, Kleinbusse, vierrädrige Leicht-Kfz, vierrädrige Kfz nach EU-Richtlinie und Wohnmobile bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht**

Ich verzichte auf Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen Nichtbenützbarkeit des in diesem Versicherungsvertrag angeführten Fahrzeuges, die mir gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 Abs. 1 KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind, sowie solche Ansprüche gegen deren Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer. Ich verpflichte mich, auch die mitversicherten Personen zum Verzicht auf die gleichen Ersatzansprüche zu veranlassen und stehe dafür ein, dass sich diese in gleicher Weise verhalten. Ich werde das Kraftfahrzeug nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen entschädigungspflichtige Versicherte, soweit diesen ein Deckungsanspruch aus dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag zusteht. Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf Ansprüche körperbehinderter Lenker von Ausgleichsfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen, die entsprechend einer Auflage oder Beschränkung in einer gemäß § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz (FSG) wegen einer Behinderung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 3 oder 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) eingeschränkt erteilten Lenkbeurteilung umgebaut worden sind. Der Versicherungsnehmer behält sich vor, diese Erklärung jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu widerrufen.

### **Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte(n) Versicherung(en) sind die vom Versicherer verwendeten allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Beantragung und Abschluss der Versicherung mehrerer Sparten handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge.

### **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### **Antragsbindungsfrist**

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages beim Versicherer.

### **Anzeigepflicht – Erhöhung der Gefahr**

Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Versicherer alle Veränderungen des versicherten Risikos die bis zum Zugang der Police bzw. einem eventuell späteren Versicherungsbeginn eintreten, unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.

### **Verantwortlichkeit für den Antrag**

Die Antragsfragen sind richtig und vollständig zu beantworten, andernfalls kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung ablehnen. Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag nicht selbst ausgefüllt hat. Der Vermittler darf über die Bedeutung von Antragsfragen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Alle Erklärungen müssen in geschriebener Form im Antrag niedergelegt werden. Besondere Vereinbarungen und Vorbehalte bedürfen der Bestätigung des Versicherers in geschriebener Form.

### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Erst mit Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung beim Versicherungsnehmer kommt es zum Abschluss des Versicherungsvertrags. Versicherungsschutz vor Vertragsabschluss besteht nur bei Zusage einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

### **Vorvertragliche Anzeigepflicht**

Der Antragsteller ist gesetzlich verpflichtet, die Fragen nach den gefährlicherhellen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

### **Freischadengutscheine für PKW und Kombi, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrige Kraftfahrzeuge nach EU-Richtlinie, Wohnmobile bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht, jeweils ohne besondere Verwendung (HG II Pkt. 1. u. 2. und HG V lit. A., Z. 1., Spalte a)**

### **Jährlicher Freischadengutschein für die Prämienstufen 7, 6, 5 und 4 optional gegen einen Prämienzuschlag von 10 % (bei einer PVS von 10.000.000 Euro oder 20.000.000 Euro) bzw. 7 % (bei einer PVS von 30.000.000 Euro)**

Es besteht ein Anspruch für einen Freischadengutschein pro Versicherungsjahr. Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zur 1. Hauptfälligkeit ein Monat oder kürzer, entsteht für diesen Zeitraum kein eigenständiger Freischadenanspruch und gilt der erste Gutschein für einen Zeitraum bis zu 13 Monaten. Ist der Zeitraum länger als ein Monat, wird ein Freischadengutschein wie für ein komplettes Versicherungsjahr ausgestellt.

### **Freischadengutschein für die Prämienstufen 3, 2, 1, 0, P1, P2, P3, P4 und P5 optional gegen einen Prämienzuschlag von 3 % (bei einer PVS von 10.000.000 Euro oder 20.000.000 Euro) bzw. prämiensfrei (bei einer PVS von 30.000.000 Euro)**

Während der Laufzeit der KFZ-Haftpflichtversicherung für das (die) versicherte(n) KFZ entfällt einmalig bei einem leistungspflichtigen Schadenfall die Rückreihung im Bonus/ Malus-System. Dieser Freischadengutschein kann alternativ einmalig auch für einen leistungspflichtigen Schadenfall aus einer unter derselben Polizzenummer bestehenden KFZ-Kaskoversicherung eingelöst werden, sofern zum Schadenzeitpunkt (Ereignisdatum) für diese KFZ-Kaskoversicherung eine Kaskostufe zwischen P1 und P5 gültig war. Ist aus demselben Ereignis sowohl eine KFZ-Haftpflicht- als auch eine KFZ-Kaskoleistung zu erbringen, so gilt der Freischadengutschein für das Ereignis und wirkt in beiden Sparten.

### **Schadenersatzbeitrag in der Kfz Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge der HG II ohne besondere Verwendung (siehe Klausel H3B)**

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und zum Vertragsbeginn älter als 25 Jahre und hat der Fahrzeuglenker beim Eintritt des Versicherungsfalles das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gilt in jedem derartigen Versicherungsfalle ein Schadenersatzbeitrag von 300 Euro (zuzüglich Versicherungssteuer) als vereinbart.

### **Nebenleistungen**

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung mittels Einzugsermächtigung entfällt der Unterjährigkeitszuschlag. Erfolgt eine Rückbuchung durch das kontoführende Geldinstitut, gelten eine Änderung auf Zahlscheinzahlung mit Einhebung des Unterjährigkeitszuschlages und bei Verträgen mit monatlicher Prämienzahlung eine Umstellung auf vierteljährliche Prämienzahlung als vereinbart.

Für eine halbjährliche Prämienzahlung wird ein Zuschlag von 3 %, für eine vierteljährliche von 5 % und für eine monatliche von 6 % der Jahresprämie berechnet.

### **Treuebonus**

Wurde mit Rücksicht auf die vereinbarte Kaskovertragsdauer von mindestens 3 Jahren ein Treuebonus von 5 % auf die Kaskoprämie gewährt, so hat der Versicherer das Recht, bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages im 1. Jahr die Nachzahlung des Betrages zu fordern, um den die Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, für den er tatsächlich bestanden hat; das sind 5,263 % der unter Einrechnung des Treuebonus für den tatsächlichen Versicherungszeitraum verrechneten Kaskoprämie. Bei einer vorzeitigen Auflösung im 2. Jahr kann der Versicherer 80 % des Betrages als Nachzahlung fordern, um den die Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeit-

raum abgeschlossen worden wäre, für den er tatsächlich bestanden hat; das sind 4,166 % der unter Einrechnung des Treuebonus für den tatsächlichen Versicherungszeitraum verrechneten Kaskoprämie. Bei einer vorzeitigen Auflösung im 3. Jahr kann der Versicherer 60 % des Betrages als Nachzahlung fordern, um den die Prämie höher gewesen wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, für den er tatsächlich bestanden hat; das sind 3,092% der unter Einrechnung des Treuebonus für den tatsächlichen Versicherungszeitraum verrechneten Kaskoprämie.

**Kaskoabrechnung bei Auflösung im 1. Versicherungsjahr**

Bei Auflösung einer mit mindestens einjähriger Laufzeit beantragten Kaskoversicherung im ersten Versicherungsjahr steht dem Versicherer jene Prämie als Geschäftsgebühr zu, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur für diesen Zeitraum beantragt worden wäre. Die Geschäftsgebühr beträgt bei einer Versicherungsdauer bis zu 3 Tagen 5 % der Jahresprämie, bei einer Versicherungsdauer bis zu 17 Tagen 12,5 % der Jahresprämie, bei einer Versicherungsdauer bis zu einem Monat 20 % der Jahresprämie und für jeden weiteren Monat weitere 10 % der Jahresprämie. Die Geschäftsgebühr kann höchstens die Höhe einer Jahresprämie betragen. Eine Geschäftsgebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer dadurch begündet ist, dass der Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert oder für eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund berechtigenden Anlass gegeben hat.

**Vorläufige Deckung**

In der KFZ-Haftpflicht bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 die Übernahme einer vorläufigen Deckung. In der KFZ-Kasko gilt für ein Neufahrzeug eine vorläufige Deckung, sofern der Listenpreis inkl. Sonderausstattung 200.000 Euro nicht übersteigt, und für ein Gebrauchtfahrzeug gilt eine vorläufige Deckung, sofern der Listenpreis inkl. Sonderausstattung 100.000 Euro nicht übersteigt und der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag innerhalb von 14 Tagen bei UNIQA einlangt. Eine vorläufige Deckung gilt jedenfalls nicht für Kaskoeinschlüsse in einen bestehenden Vertrag ohne Kasko sowie im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Kaskodeckung.

Ebenso gilt die vorläufige Deckung nicht für anfragepflichtige Risiken, für Fahrzeuge, die durch einen Sachverständigen zu besichtigen sind und/oder unreparierte Vorschäden haben. In der KFZ-Insassenunfall gilt eine vorläufige Deckung, sofern die Zeichnungsgrenzen nicht überschritten werden. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten Prämie schuldhaft in Verzug gerät.

**Sofortschutz (vorläufige Deckung) – nur gültig bei der Recht & Vertreten Versicherung**

Der Versicherer bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für beantragten Risiken im Fahrzeug- und Erweiterten Privatrechtsschutz Sofortschutz (vorläufige Deckung). Der Sofortschutz beginnt mit Übergabe des Antrages an eine Verwaltungsstelle der Versicherung oder an den Betreuer bzw. die Beraterin der Versicherung, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Der Sofortschutz erlischt ab Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung der Versicherung in geschriebener Form, spätestens jedoch mit Ablauf der Antragsbindefrist.

**Art der Vertriebsvergütung**

Der Berater erhält für die Vermittlung des Versicherungsvertrages eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

**Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

**Beschwerdestellen**

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at), wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at) und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: [datenschutz@uniqa.at](mailto:datenschutz@uniqa.at), wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at). Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Intern				Satz/Anteil					
Verm.-Nr.	Kurzname	Berater	Druck	Haftpflicht	Kasko	Unfall	Annahme-Vermerke		

# Datenschutzhinweise für Versicherungsverträge

Stand: 6. September 2018

## 1. Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?

- 1.1. UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 50677 670, E-Mail Adresse: info@uniqa.at („UNIQA“, „wir“, „uns“) ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. UNIQA beachtet deshalb alle Rechtsvorschriften zum Schutz, zum rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit.
- 1.2. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten wie es in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz (DSG), den besonderen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und allen weiteren maßgeblichen Gesetzen vorgeschrieben ist.
- 1.3. Gerne erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@uniqa.at.

## 2. Aus welchem Grund und zu welchem Zweck darf UNIQA Ihre Daten verarbeiten?

- 2.1. **Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen:** Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie den anwendbaren Sonderbestimmungen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Ihre Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit g und h sowie Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG,

- zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos
- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen der Versicherungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann
- zur Offert- und Antragsbearbeitung
- zur Vertragserstellung
- ab einem aufrechten Versicherungsvertrag für seine Durchführung, Erfüllung (inkl Prämieninkasso), Verwaltung, Rechnungslegung, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben
- zur laufenden Kundenbetreuung und -beauskunftung
- zur Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen
- bei fondsgebundenen Produkten für die Fondsverwaltung
- zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliehene Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ.

Der Abschluss und die Erfüllung des jeweiligen Versicherungsvertrages sind nur möglich, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können. Geben Sie uns die notwendigen Daten nicht an, kann kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

- 2.2. **Auch im berechtigten Interesse von UNIQA oder einem Dritten können Ihre Daten verarbeitet werden.** Vor allem gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO für:

- Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche
- Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung
- Einholen von Bonitätsauskünften, um insbesondere bei langfristigen Investitionen das Ausfallrisiko vorab zu minimieren
- Laufende Verbesserung unserer Prozesse, um hohe Beratungs- und Betreuungsqualität nachhaltig zu gewährleisten
- Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfung und bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Zur Erfüllung dieser Zwecke im Rahmen der Personenversicherung (wie Lebensversicherung) kann UNIQA Ihre personenbezogenen Daten mit dem Zentralen Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) austauschen. Nähere Informationen zu dem vom Verband der Versicherungsunternehmen geführten Informationssystem finden Sie unter Punkt 3.7. dieses Dokumentes. Im Rahmen des KFZ-Haftpflichtvertrages überprüft UNIQA Informationen über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bzw. die korrekte Einstufung im Bonus-Malus System, um die Prämie nach Maßgabe des Schadenverlaufes berechnen zu können.
- den Zweck „Compliance“. Darunter ist die Konformität mit gesetzlichen und anderen Anforderungen, wie etwa ESt- und Sozialversicherungsabzüge, Aufzeichnungs-/Berichtsverpflichtungen, Audits, Konformität mit Überprüfungen durch Regierung/Behörden, Reaktion auf Rechtsprozesse, Verfolgung gesetzlicher Rechte/Abhilfen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, Untersuchungen und konformes Verhalten mit Strategien/Verfahrensweisen zu verstehen.
- Erfassung Ihrer Unterschriftenmerkmale im Anlassfall (insbesondere bei elektronischer Unterschrift) und Hinterlegung bei einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar zum Zweck der Geltendmachung und Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Dazu nutzen wir insbesondere Datenanalysen, um Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten.
- Marktforschung wie Zufriedenheitsumfragen und Studien zu erbrachten Dienstleistungen und zur Beratung und Direktmarketing, sofern als Ergebnis einer Interessenabwägung die jeweiligen Marktforschungs- oder Direktmarketingaktivitäten als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann. Ansonsten werden wir Ihre Daten für diese Zwecke nur mit Ihrer gesonderten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung verwenden.

- Profiling im Rahmen des Direktmarketings für eine zielgerichtete relevante Ansprache, Zielgruppen- und Produktselektion sowie für die Berücksichtigung der tariflichen Vorgaben und vertraglichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Produktes
- Planung, Durchführung und Dokumentation interner Revisionsmaßnahmen sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen
- Die Gewährleistung der IT Sicherheit und des IT Betriebs, Durchführung von Belastungstests, Entwicklung von neuen sowie Adaptierung der bestehenden Produkte und Systeme, Migration von Daten zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Integrität der Systeme und damit im weiteren Sinn auch der verarbeiteten Daten. Dabei werden die angegebenen personenbezogenen Daten vorwiegend für Tests verwendet, wo dies nicht mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand auf Basis von anonymen Daten erfolgen kann, wobei die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO selbstverständlich durchgehend gewährleistet ist.

**2.3. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen:** UNIQA hat gesetzliche Verpflichtungen z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, sowie steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben. Damit wir diese erfüllen können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO ausschließlich in dem vom jeweiligen Gesetz erforderlichen Umfang.

UNIQA hat nach Vorgabe des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) die Identität von Kunden oder von wirtschaftlichen Eigentümern oder allfälligen Treugebern von Kunden festzustellen und zu prüfen, den Zweck und die Art der vom Kunden angestrebten Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Ausgehend davon hat UNIQA insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die personenbezogene Daten des Kunden bzw der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die ebenfalls personenbezogene Daten des Kunden bzw der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Personenbezogene Daten, die von UNIQA ausschließlich auf Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

**2.4. Einwilligung:** Wir holen Ihre Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO ein, sofern keiner der oben unter Punkt 2.1 bis 2.3 dargestellten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dabei werden wir etwaige zusätzliche Vorschriften (einschließlich Telekommunikationsgesetz) selbstverständlich vollumfänglich beachten. Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung benötigt UNIQA vor allem für die elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme zu Werbezwecken im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, allfällige Gesprächsaufzeichnung beim telefonischen Kontakt oder bei Ermittlung Ihrer Gesundheitsdaten

bei Dritten wie Ärzten oder Krankenanstalten gemäß §§ 11a bis 11d VersVG in einem für den Vertragsabschluss bzw die Vertragsänderung sowie die Leistungserbringung unerlässlichen Umfang. Eine solche Einwilligung ist durch diese Datenschutzhinweise nicht gedeckt und ist bei Bedarf gesondert einzuholen.

2.5. Bevor UNIQA Ihre Daten für andere als in diesem Dokument dargestellte Zwecke verarbeitet, informieren wir Sie gesondert.

### 3. An wen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden bzw. von wem erhalten wir diese?

**3.1. Rückversicherer:** Die von uns übernommenen Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherern). Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten gemäß § 11c Abs 1 Z 2 VersVG an diese zu schicken. Notwendig ist das, damit der Rückversicherer selbstständig das Risiko oder den Versicherungsfall einschätzen kann. Es ist auch möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Expertise bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur weiter, wenn das für die Erfüllung Ihres Vertrages oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig und verhältnismäßig ist.

**3.2. Versicherungsvermittler:** Falls der Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses mit UNIQA durch einen Agenten oder Makler erfolgt und/oder eine Agentur oder Makler Ihren Versicherungsvertrag bei UNIQA betreut, erhebt der Versicherungsvermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos zum Abschluss bzw. der Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendigen Daten weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler Ihre personenbezogenen Daten in jenem Ausmaß als dies zu Ihrer Betreuung benötigt wird.

**3.3. Tilgungsträger Datenbank:** Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an den Kreditgeber weitergegeben.

**3.4. Datenübermittlung innerhalb der UNIQA Unternehmensgruppe:** Einzelne Datenverarbeitungen können wir an spezialisierte Bereiche oder Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe weitergeben. Das geschieht, damit UNIQA Ihre Kundendaten zentral verwalten kann. Eine Auflistung der Unternehmen, die zur UNIQA Unternehmensgruppe gehören, finden Sie auf [www.uniqagroup.com](http://www.uniqagroup.com) in dem aktuellen UNIQA Konzernbericht.

**3.5. Externe Dienstleister:** Wir halten uns an gesetzliche und vertragliche Pflichten. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen und übermitteln an diese Ihre personenbezogenen Daten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Zu unseren Auftragsverarbeitern zählen insbesondere IT-Dienstleister, Dienstleister im Rahmen der Kundenbetreuung, Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung, Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen und Entsorgungsunternehmen, die datenschutzkonform unsere Geschäftsunterlagen entsorgen.

**3.6. Gerichte und Behörden:** Es gibt auch gesetzliche Verpflichtungen, die UNIQA nur erfüllen kann, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden (wie Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden) oder Gerichte im erforderlichen Ausmaß übermitteln.

**3.7. Zentrales Informationssystem:** Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Personenversicherung ein Zentrales Informationssystem der Versicherungsunternehmen im berechtigten Interesse (Art. 6 (1) lit. f DSGVO) der teilnehmenden Versicherer und der Versichertengemeinschaft zur koordinierten Gewährleistung eines Beitrags- und Leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes betrieben. Der VVO agiert als Auftragsverarbeiter, die teilnehmenden Versicherungen als gemeinschaftlich zur Verarbeitung Verantwortliche. Dieses wird von uns in der Sparte der Lebensversicherung (inkl. Berufsunfähigkeitsversicherung), zur Prüfung von Versicherungsrisiken im Antrags- oder Leistungsfall genutzt. Wird ein Versicherungsantrag im Rahmen der Lebensversicherung abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen, wird ein Versicherungsvertrag wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung beendet oder wird eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen (versicherte Jahresrente > 9.000 Euro) so kann die versicherte/zu versichernde Person ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden. Erfasst werden: Name, Geburtsdatum, Art und Datum der Meldung (Neu-, Änderungs- oder Stornomeldung), Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall, allfälliger Bestreitungsvermerk. Erfolgt ein Eintrag in das Zentrale Informationssystem der Versicherungsunternehmen, wird eine entsprechende Benachrichtigung vorgenommen.

Jedes teilnehmende Versicherungsunternehmen und damit auch UNIQA trägt hinsichtlich seiner Nutzung des Informationssystems Sorge, dass dabei die zur Anwendung gelangenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie auch die datenschutzbehördlich zu diesem System erteilten Registrierungsauflagen eingehalten werden. Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald die im Informationssystem gespeicherten Daten nicht mehr für die in Punkt 3.7. dargestellten Zwecke gebraucht werden und keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen. Im Rahmen der Lebensversicherung werden die Daten nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren automatisiert gelöscht.

Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen. Es kann Auskunft über die in dem Informationsverbund zur Person des Auskunftswahrs verarbeiteten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten verlangt und deren Verarbeitung in begründeten Einzelfällen widersprochen werden. In diesen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Weiters kann (gemäß DSGVO) Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben und die Einschränkung der Verarbeitung der Daten bis zur Klärung deren Richtigkeit sowie die Übermittlung der Daten an Dritte beantragt werden.

Die zur Person des Versicherten oder zu Versichernden im System gespeicherten Daten sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Werden diese nicht bereitgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

**3.8. Bonitätsauskünfte:** UNIQA kann Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung an Unternehmen für Bonitätsauskünfte (wie Kreditschutzverband und CRIF GmbH) übermitteln und Informationen zu Ihrer Bonität von diesen abfragen.

**3.9. Weitere Empfänger:** Im Rahmen der Vertragsbeziehung und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, kann es – je nach Einzelfall – zu weiteren Übermittlungen Ihrer personenbezogenen Daten kommen (wie Ärzte, Krankenanstalten, Mitversicherer, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte, Interessensvertretungen, beteiligte Unternehmen im Rahmen der Schadensregulierung, Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften, Post-, Botendienste und Logistikpartner, Gläubiger, im Falle einer Sicherstellung des Vertrags, Partnerunternehmen zur Unwetterwarnung, falls Sie diesen Service in Anspruch nehmen, Wirtschaftsprüfer).

Eine Übersicht der Empfänger (Dritter wie auch von uns als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister) finden Sie auf [datenschutz.uniqa.com](http://datenschutz.uniqa.com)

#### 4. Dürfen Ihre Daten auch an ein anderes Land (auch außerhalb der EU) weitergegeben werden?

4.1. Ja, wenn diesem Drittland durch die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln). Detaillierte Information dazu und wie Sie eine Kopie der geeigneten Garantien erhalten können finden Sie auf [datenschutz.uniqa.com](http://datenschutz.uniqa.com). Sie können sich auch gerne diese Informationen unter der oben genannten Kontaktadresse schicken lassen.

#### 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

5.1. Sobald UNIQA Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für die oben dargestellten Zwecke braucht, löscht sie diese, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen.

5.2. Die gesetzliche Verjährungsfrist liegt zwischen drei und dreißig Jahren. In dieser Zeit können Ansprüche gegen UNIQA geltend gemacht werden. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung unserer Rechtsansprüche notwendig ist, können wir Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren.

5.3. Aufgrund unternehmensrechtlicher Vorgaben müssen Ihre Vertragsdaten nach Vertragsende für mindestens sieben Jahre gespeichert werden (§ 212 UGB). Daneben greifen auch besondere zehnjährige Aufbewahrungspflichten nach § 12 VersVG.

5.4. Gesundheitsdaten, die nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck (wie Vertragserfüllung oder Abwehr von Rechtsansprüchen) benötigt werden, werden umgehend von uns gelöscht. Besonders trifft das Daten im Zusammenhang mit einem abgelehnten Versicherungsantrag oder wenn ein Versicherungsvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommt.



## 6. Welche Rechte haben Sie?

- 6.1. Wenn Sie möchten, dann geben wir Ihnen jederzeit Auskunft über alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten. Zusätzlich haben Sie auch in einigen Fällen ein Recht auf Datenportabilität und somit Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
- 6.2. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung sowie Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
- 6.3. In einigen oben genannten Fällen ist UNIQA durch Ihre Einwilligung berechtigt Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis dahin verarbeiten wir Ihre Daten rechtmäßig.
- 6.4. Sie möchten sich beschweren? In diesem Fall können Sie sich an den unter Punkt 1.3. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

## 7. Ihr Widerspruchsrecht

**Sie können als Betroffener jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn die Verarbeitung Zwecken des Direktmarketings dient.**

**Soweit wir Ihre Daten im Interesse von UNIQA oder einem Dritten verarbeiten, haben Sie zusätzlich das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe dafür ergeben.**